



Erläuterungen zur Beantragung der Kostenübernahme von Schulausflügen und Klassenfahrten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Zweibrücken

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) gibt es die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger unter bestimmten Voraussetzungen für Schüler die Kosten von eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten vollständig oder teilweise übernimmt. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Schüler, Eltern und Lehrern eine Hilfestellung bei der Beantragung dieser Leistungen sein. Sie erläutern insbesondere die Antragstellung und die für eine möglichst schnelle Bearbeitung erforderlichen Antragsunterlagen. Die Erläuterungen gehen auch auf einige Fragen ein, die bei der bisherigen Bearbeitung bei der Stadt Zweibrücken besonders gehäuft aufgetreten sind.

Diese Erläuterungen sind **keine** umfassende Information über die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungsinhalt des BuT. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie unter www.bildungspaket.bmas.de. Die Hinweise gelten auch nur für die Bearbeitung der Anträge durch die Stadtverwaltung Zweibrücken. Falls Sie weitere Fragen zur Beantragung von Kostenübernahmen von Klassenfahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Zweibrücken haben, wenden Sie sich bitte an

Stadtverwaltung Zweibrücken
Amt f. soziale Leistungen, Zimmer 165
Herzogstr. 3
66482 Zweibrücken

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 8 – 12.00 Uhr
Do: 14 – 16.00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Graßhoff/ Herr Seebald, Tel. Nr. 871-506 oder 502
E-Mail: sozialamt@zweibruecken.de

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Leistungen nach dem BuT sind **einkommensabhängig**. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Schüler, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (bzw. Sozialgeld), Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Liegt das Einkommen des Antragstellers bzw. der Eltern geringfügig über dem Sozialhilfebedarf kann in bestimmten Fällen auch eine anteilige Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger in Betracht kommen.

Zuständigkeit der Stadtverwaltung Zweibrücken

Die Stadtverwaltung Zweibrücken ist nur für Schüler zuständig, die im Gebiet der Stadt Zweibrücken wohnen. Schüler, die nicht im Gebiet der Stadt Zweibrücken wohnen, müssen Ihren Antrag bei dem für ihren Wohnort zuständigen Sozialleistungsträger stellen. Da Schüler, die in stationären Einrichtungen (z.B. Jugendheim) wohnen, besondere Zuständigkeitsregelungen gelten, sollte in diesen Fällen vorab eine Kontaktaufnahme mit uns zur Klärung der Zuständigkeit erfolgen.

Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag muss bei uns rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, an dem die Kosten für den Schulausflug bzw. die Klassenfahrt spätestens an die Schule zu zahlen ist (Fälligkeit) sowie vor der Durchführung des Ausfluges / der Klassenfahrt gestellt werden.

Zu verwendendes Antragsformular und beizufügende Unterlagen

Für die Antragstellung hat der Antragsteller das Formular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ vollständig auszufüllen. Bei im Zeitpunkt der Antragstellung volljährigen Schülern ist das Formular von dem Schüler selbst zu unterschreiben. Bei minderjährigen Schülern müssen die gesetzlichen Vertreter (Eltern) unterschreiben. **Eine Antragstellung durch die Schule ist grundsätzlich nicht möglich!**

Dem Antragsformular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen (ohne diese Unterlagen ist eine Bearbeitung nicht möglich!):

- Original oder Kopie des **aktuellen Leistungsbescheides** der zuständigen Behörde über die Gewährung der öffentlichen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- **Bestätigung der Schule über den Schulausflug bzw. die Klassenfahrt** (Formular „Schulbestätigung, Klassenfahrt“)

Wichtiger Hinweis für die Lehrer/innen:

Bitte verwenden Sie das der Schule vorliegende Formular „Schulbestätigung, Klassenfahrt“ und geben Sie bitte das vollständig ausgefüllte Formular anschließend **an die Schüler** oder die Eltern zurück. **Bitte übersenden Sie das Formular „Schulbestätigung, Klassenfahrt“ nicht an uns, da die Antragsbearbeitung das Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen erfordert!**

Geben Sie bitte die **Kontoverbindung der Schule** an, da die Auszahlung der Kosten unmittelbar an die Schule erfolgt. Bitte geben Sie bei den Kosten des Ausfluges bzw. der Klassenfahrt nur die Kosten **ohne einen eventuell enthaltenen Anteil für ein Taschengeld** an, da eine Übernahme des Taschengeldes nicht möglich ist. Falls für den Schüler Zuschüsse Dritter (z.B. durch den Förderverein der Schule) gewährt werden, ziehen Sie diese bitte bei den anzugebenden Kosten ab, da nur die tatsächlich von dem Schüler zu tragenden Kosten übernommen werden können.

Sollte die **Klassenfahrt abgesagt** werden oder der Schüler an der Fahrt nicht teilnehmen und sich hierdurch eine Rückerstattung der Aufwendungen ergeben, ist die Überzahlung an das Amt für soziale Leistungen zu leisten. Wir bitten Sie, in diesem Fall vor Tätigung der Überweisung zur Klärung der Zahlungsmodalitäten mit uns Kontakt aufzunehmen.

Abgabe bzw. Übersendung der Antragsunterlagen:

Die vollständigen Antragsunterlagen können Sie entweder an die Stadtverwaltung, Amt für soziale Leistungen übersenden oder dort persönlich abgeben. Die Anschrift können Sie dem Schreiben oben entnehmen.

Auszahlung der übernommenen Kosten

Im Falle der Gewährung der Kostenübernahme erfolgt die Überweisung der Kosten durch die Stadtverwaltung Zweibrücken an die Schule. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung bzw. Ablehnung der Kostenübernahme.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung